

## Nichtamtlicher Theil.

## Der Schutz des literarischen Eigenthums in Großbritannien.

(Aus der Weser-Zeitung.)

Je größer und mannigfaltiger der Vorrath literarischer Erzeugnisse und künstlerischer Geistesproducte, je ausgedehnter ihre Verbreitung, je leichter und verschiedenartiger ihre Vervielfältigung wird, desto mehr verwickelt sich und desto brennender wird zugleich die Frage, welches Eigenthumsrecht dem Urheber und dem ersten Verbreiter an ihnen zusteht, und mit welchen Mitteln die Gesetzgebung dieses Eigenthumsrecht schützen soll. Wenn irgendwo, so ist die Frage für England von großer Bedeutung. Nicht nur wegen der Ausdehnung des britischen Reiches und wegen der starken Production und Consumtion, die seine Bevölkerung auf dem Gebiete der Literatur, wenn auch nicht auf dem der Kunst, entwickelt. In England liegt die Sache anders als in den übrigen Culturländern, weil jenseits des Oceans ein Staat mit einer vorzugsweise englisch redenden Bevölkerung von 40 Millionen darauf angewiesen ist, seine Geistesnahrung zum größten und besten Theile aus dem einstigen Mutterlande zu entnehmen, dabei aber weder gutwillig geneigt, noch durch Zwang dazu zu bringen, den Zugang zur englischen Literatur unter denselben Bedingungen zu suchen, wie es da geschieht, wo sie zu Hause ist. Die Vereinigten Staaten haben mit der Absonderung ihrer politischen Existenz ja keineswegs das geistige Band durchschnitten, das sie mit dem Lande ihres Ursprungs verbindet. Fremdartige Bestandtheile, aus allen Gegenden der Erde zusammengelassen, mögen einige Grundzüge der zuerst angesiedelten angelsächsischen Race vermischt, eigenthümliche neue hinzugefügt haben; das amerikanische Englisch mag sich wie durch den Nasalton des Yankee dem Ohre, durch die Webster'sche Orthographie dem Auge, so nicht minder durch idiomatische Ausdrücke und Wendungen auffällig von the Queen's English unterscheiden: so sind doch Shakespeare und Milton, Scott und Byron nationale Classiker für den Amerikaner wie für den Engländer; ein Roman von Dickens ist hüben nicht besser bekannt wie drüben; ein Gedicht von Tennyson findet die gleiche ungetheilte Aufmerksamkeit diesseits wie jenseits des Atlantischen Oceans. Mit der ihnen eigenen Unbefangenheit haben nun die Amerikaner, in denen die Leselust stärker entwickelt ist als bei irgend einem anderen Volke, sich ihren Lesestoff nicht bloß genommen, wo er zu haben war, d. h. nicht bloß englische Bücher, von englischen Autoren verfaßt und von englischen Verlegern veröffentlicht, auf dem englischen Büchermarkte gekauft, sondern die Verkaufsstelle für diese Waaren im eignen Laden etablirt; d. h., ihre Verleger haben das einzelne Exemplar eines vielverlangten englischen Werkes als ein billig erworbenes Manuscript angesehen und flott nachgedruckt, wobei sie denn an der also entstehenden Auflage nur die Kosten von Druck und Papier zu berechnen brauchten und bei erheblich billigeren Preisen ebenso reichlichen oder reicheren Gewinn einstreichen konnten, als der englische Verleger, mit dem sie concurrirten, ohne doch sein Risiko zu theilen, da sie natürlich nur flottgehende Waare druckten. Dickens, der sich bei seiner amerikanischen Reise beikommen ließ, dies Verfahren vom englischen Standpunkte aus mit englischer Aufrichtigkeit zu beleuchten, störte damit ein wahres Hornissen-nest auf, dessen Gesumm fast die Lobeserhebungen und Ehrenbezeugungen, die dem Verfasser der Pickwickier galten, übertäubte. Die wichtigsten europäischen Nationen waren um die Mitte des Jahrhunderts herum zu einer Art von internationalem Vertrage zum Schutze des geistigen Eigenthums gekommen; das vielleisende,

aber für die Lectüre anderer Nationen wenig producirende Amerika lehnte die Einladung zum Beitritt, die ihm namentlich von Seiten englischer Schriftsteller mit großer Dringlichkeit insinuiert wurde, höflich aber entschieden ab, gerade wie noch jetzt einige kleine europäische Staaten, deren Bewohner den besten Theil ihrer Lectüre aus Deutschland, Frankreich oder England beziehen, sich weigern, eine Verpflichtung zur theilweisen Tragung der Kosten bei dem intellectuellen Mahle anzuerkennen. Alle Berufung an das Gewissen der amerikanischen Regierung war nutzlos. Die Antwort war, daß die oberste Pflicht der Regierung das Wohl der eigenen Unterthanen sei. Der literarische Vorthheil, dessen man sich ohne Vertrag mit England erfreue, sei zu bedeutend, um ihn bloßen Gefühlsrückichten aufzuopfern. Der Schutz des literarischen Eigenthums finde seine Berechtigung nur in der daraus erwachsenden Ermuthigung einer nationalen Literatur; den Bürgern der Vereinigten Staaten könne aber nicht zugemuthet werden, sich zu Gunsten englischer Staatsbürger oder der englischen Nation zu besteuern.

Trotzdem lag in der Sachlage selbst ein Correctiv, das vielleicht allmählich berechtigtere Einrichtungen hervorgerufen hätte. Konnte jeder amerikanische Buchhändler für sich dem englischen Verleger eines „gut gehenden“ Werkes unbegrenzte Concurrrenz machen, so schützte ihn andererseits auch nichts gegen die noch schrankenlosere auf dem einheimischen Büchermarkte. Nachlässig gedruckte, verkürzte, verstümmelte Ausgaben beliebter englischer Werke häuften sich in Fülle und überflutheten die besseren. Dann stellte sich bald heraus, daß diejenige amerikanische Firma einen Vorsprung hatte, die von einem zu erwartenden Werke aus der Feder eines anerkannten und beliebten Schriftstellers am frühesten eine Auflage auf den Markt werfen konnte, womöglich gleichzeitig mit dem Erscheinen der englischen Ausgabe. Für Aushängewerke wurden daher allmählich den Betheiligten in England anständige Summen geboten. Es bildete sich die geschäftliche Praxis heraus, daß Demjenigen, der mit einer Londoner Firma oder einem englischen Autor in ein solches Vertragsverhältniß getreten war, der vielleicht bei erhöhtem Absatz einen Theil seines Gewinnes dem Urheber oder ersten Verleger des Werkes freiwillig abtrat, von seinen Landsleuten keine Concurrrenz gemacht wurde. Vielleicht hätten sich auf diesem Wege nach und nach ganz geregelte Verhältnisse hergestellt. Nun aber trat eine neue und bedenklichere Wendung von einer anderen Seite her ein.

Die billigen amerikanischen Nachdrucke waren für den Bedarf in den Vereinigten Staaten entstanden. Die nächsten Nachbarn der Staaten, die Canadier, hatten diese vortheilhafte Bezugsquelle aber so nahe, daß sie nicht einsahen, warum sie statt der billigen amerikanischen die theuren englischen Ausgaben kaufen sollten. Eine Controle des Imports, wenn die canadische Regierung dazu geneigt gewesen wäre — was sie übrigens nicht war — hätte sich kaum durchführen lassen. Man suchte also von Canada aus die Erlaubniß nach, amerikanische Ausgaben englischer Schriftsteller, wenn auch mit einer Importsteuer von 10 oder 12 Procent, die dem Autor zu gut kommen sollte, einzuführen. Was hier im Jahre 1847 gewünscht und bewilligt wurde, das war auf der entgegengesetzten Erdhälfte, in der größten britischen Colonie, in Ostindien, schon seit 1835 eine gesetzlich sanctionirte Maßregel geworden, und zwar ohne die Clausel zum Besten des Verfassers. Macaulay, der damals an der indischen Gesetzgebung arbeitete, und sein Schwager Trevelyan hielten es für richtig, die damals in Indien zahlreich entstehenden englischen Schulen dadurch zu begünstigen, daß die billigen amerikanischen Ausgaben englischer Schulbücher abgabensfrei